

# **STATUTEN DES PENSIONIERTENVEREINS DES ZMLP**

## **I. NAME, SITZ UND ZWECK**

### **Art. 1 Bezeichnung**

Der Pensioniertenverein des ZMLP (VPZ) ist ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des ZGB. Der Verein umfasst Personen, die aus Alters- oder Gesundheitsgründen aus dem Berufsleben ausgeschieden sind:

- 1) Personal, das einem Gesetz, einem Reglement oder einer Richtlinie auf kantonaler Ebene unterliegt;
- 2) Personal, dessen Einrichtung durch ein kantonales Gesetz eingeführt ist;
- 3) Personal, dessen Institution einem Leistungsvertrag mit dem Staat Wallis oder einer Subvention desselben unterliegt.

### **Art. 2 Sitz**

<sup>1</sup> Der Sitz des Vereins befindet sich beim Zentralverband der Magistraten, der Lehrerschaft und des Personals des Staates Wallis (ZMLP) in Sion.

<sup>2</sup> Der VPZ ist dem ZMLP angeschlossen und seine Mitglieder waren zuvor aktive Mitglieder in einem von dessen angeschlossenen Verbänden.

### **Art. 3 Grundsätze**

Der VPZ ist säkular, religiös neutral und unabhängig von politischen Parteien.

### **Art. 4 Zweck**

Zweck des VPZ ist es, die Verbindungen zwischen ehemaligen Mitarbeitenden des Staates Wallis bzw. des parastaatlichen Sektors aufrechtzuerhalten und zu stärken und ihre Interessen zu vertreten, insbesondere bei ihrer Pensionskasse. Diesen Zweck will er durch Versammlungen und Veranstaltungen erreichen, deren Programm in der Generalversammlung festgelegt wird.

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

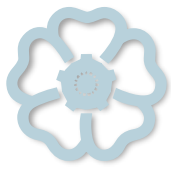
### **Art. 5 Beitritt – Mitglieder**

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft im VPZ wird automatisch erworben, sobald das Ende der Berufstätigkeit gemäss den Grundsätzen von Art. 2 Abs. 2 dieser Statuten eintritt.

<sup>2</sup> Wenn eine Person bei Beendigung ihrer Tätigkeit nicht Mitglied des VPZ sein möchte, muss sie dies per Post an die Adresse des ZMLP mitteilen, und sie verliert de facto ihre Vorteile beim ZMLP.

### **Art. 6 Austritt**

Der Austritt zum Ende eines Jahres ist dem ZMLP schriftlich bis spätestens 30. November mitzuteilen. Der Beitrag für das laufende Jahr bleibt geschuldet.



## **Art. 7          Ausschluss**

Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur vom Vorstand des VPZ ausgesprochen werden. Wurde jedoch der Jahresbeitrag nicht entrichtet, wird das Mitglied im folgenden Jahr automatisch ausgeschlossen. Mit dem Ausschluss verliert das Mitglied auch alle vom ZMLP gewährten Vorteile.

## **III.      MITGLIEDSBEITRÄGE**

### **Art. 8          Festlegung des Beitrags**

Die Höhe der ordentlichen Beiträge wird von der Generalversammlung des VPZ unter Berücksichtigung seines Finanzbedarfs festgelegt. Darin enthalten ist auch der Beitrag an den ZMLP, welcher 50 Prozent des ordentlichen Beitrags der aktiven Mitglieder beträgt (s. Statuten des ZMLP). Die Rechnungen werden dem Mitglied einmal jährlich zugestellt.

## **IV.      SPEZIELLE LEISTUNGEN**

### **Art. 9          Finanzielle Vorteile**

Durch ihre Mitgliedschaft im ZMLP können die Mitglieder des VPZ auf Antrag von allen finanziellen Vorteilen profitieren, die der ZMLP ihnen gewährt.

## **V.      ORGANISATION UND VERWALTUNG**

### **Art. 10        Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsprüfungskommission.

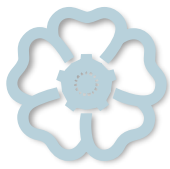
#### ***a) Generalversammlung***

### **Art. 11        Einladung und Organisation**

<sup>1</sup> Die Einladungen werden 30 Tage vor dem Datum der Versammlung per Post oder elektronisch an alle Mitglieder versandt. Sie enthalten die Tagesordnung der Generalversammlung und darin zwingend:

- die Präsentation und Genehmigung der Jahresrechnung;
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfungsstelle;
- Einzelanträge;
- Ausschluss von Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern.



<sup>3</sup> Die Generalversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Ihre Einberufung und Organisation obliegt dem Vorstand in Zusammenarbeit mit dem ZMLP.

<sup>4</sup> Für jegliche Statutenänderung sind zwei Drittel der Stimmen der in der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **Art. 12      Anträge: Einreichungsfrist**

Jeder Antrag eines Mitglieds auf Änderung der Tagesordnung muss mindestens 15 Tage im Voraus beim Vorstand des VPZ eingehen. Anträge, die nicht in der vorgegebenen Frist eingereicht wurden, werden nicht berücksichtigt.

## **Art. 13      Befugnisse der Generalversammlung**

- Annahme und Änderung der Statuten auf Vorschlag des Vorstands;
- Wahl der Vorstandsmitglieder, des Vorsitzes und der Rechnungsprüfungsstelle;
- Genehmigung der Jahresrechnung und Abstimmung über die Budgets (falls nötig);
- Erteilung der Entlastung für ihr Mandat an den Vorstand und die Rechnungsprüfungsstelle;
- Stellungnahme zu den Projekten auf der Tagesordnung;
- Beschluss der Auflösung des Vereins mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **Art. 14      Abstimmungen und Wahlen**

<sup>1</sup> Die Abstimmungen erfolgen mit absoluter Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet letztlich der Versammlungsvorsitz.

<sup>2</sup> Die Wahlen werden offen durchgeführt, es sei denn, die Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschliesst eine geheime Wahl. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Auslosung.

## **Art. 15      Ausserordentliche Generalversammlung**

Die ausserordentliche Generalversammlung tritt auf Einladung des Vorstands oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder zusammen.

### **b) Vorstand**

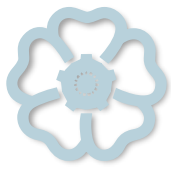
## **Art. 16      Zusammensetzung und Organisation**

<sup>1</sup> Der Vorstand leitet die Tätigkeit des Vereins und trifft alle notwendigen Massnahmen, um seine gesetzten Ziele zu erreichen. Er ernennt seine Delegierten, die ihn bei den ordentlichen und ausserordentlichen Versammlungen des ZMLP vertreten.

<sup>2</sup> Er wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Es wird angestrebt, dass alle Sektoren vertreten sind. Der Vorsitz oder Co-Vorsitz wird von der Generalversammlung ernannt, die übrigen Aufgaben teilt der Vorstand frei zu.

<sup>3</sup> Der Vorstand ist befugt, alles zu unternehmen, was den Zielen des Vereins förderlich ist:

- a. erforderliche Massnahmen zur Erreichung des gesetzten Ziels ergreifen;
- b. ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen einberufen;



- c. Entscheidungen über die Aufnahme und den Austritt von Mitgliedern sowie über deren allfälligen Ausschluss treffen;
- d. die Einhaltung der Statuten überwachen und das Vereinsvermögen verwalten;
- e. eine Vertretungsperson im Zentralkomitee des ZMLP ernennen.

#### **Art. 17           Kosten**

- a) Der Vorstand legt fest, nach welchen Modalitäten die Sitzungen der Vorstandsmitglieder vergütet werden.
- b) Der Vorstand legt weitere Kosten in Verbindung mit den Aufgaben der Vorstandsmitglieder fest.

#### ***c) Rechnungsprüfungskommission***

#### **Art. 18           Zuständigkeiten – Wahlen**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung wählt die Rechnungsprüfungskommission (mindestens zwei Personen). Sie wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission haben der Generalversammlung jährlich einen ausführlichen Bericht über die Buchhaltung und die Vermögensverwaltung des Vereins vorzustellen. Sie können diese Aufgabe bei Bedarf auch einer Treuhandgesellschaft übertragen.

### **VI. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **Art. 19           Haftung**

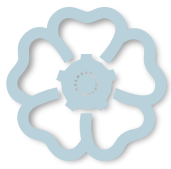
Die Verbindlichkeiten des Vereins werden ausschliesslich durch das Vermögen des Vereins gedeckt. Jegliche persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **Art. 20           Unterschrift**

Der Verein wird rechtsverbindlich verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zu zweien mit mindestens einem Mitglied des Vorsitzes.

#### **Art. 21           Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres.



## **VII. ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 22      Auflösung**

<sup>1</sup> Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine allgemeine Abstimmung in einer nur zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie ist nur wirksam, wenn Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder dies beschliessen.

<sup>2</sup> Bei einer Teilauflösung wird das Vermögen des Vereins dem ZMLP anvertraut.

<sup>3</sup> Bei einer vollständigen Auflösung kommt das Vereinsvermögen in Form einer Spende einer von der ausserordentlichen Generalversammlung ausgewählten Walliser Institution zu.

### **Art. 23**

Diese Statuten, die an der Generalversammlung vom 28. Februar 2024 angenommen wurden, treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Sion, den 28. Februar 2024

Der Vorsitz:

Herrn Denis Varrin

Ein Vorstandsmitglied:

Herrn Jean-Michel Micheloud